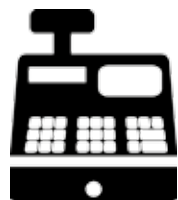


Der Weg: gemeinsam und partnerschaftlich

Die Finanzverwaltung sieht sich als Partner der Unternehmerinnen und Unternehmer und wir wollen Sie aus erster Hand über die Neuerungen im Bereich der Registrierkassen informieren. Gerade in der Anfangsphase liegt unser Schwerpunkt auf bestmöglichem Service. Uns geht es um unbürokratische Lösungen, die für alle Beteiligten von Nutzen sind.

1. Was ist eine Registrierkasse?



Eine Registrierkasse ist jedes elektronische Aufzeichnungssystem, das zur Lösungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt wird.

Das heißt neben einer „klassischen Registrierkasse“ sind auch andere Systeme zulässig. Als Registrierkasse können daher auch serverbasierte Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktionen dienen. Die Registrierkasse ist dabei nicht via Internet mit der Finanzverwaltung verbunden.

2. Was sind die Vorteile einer Registrierkasse?

- Die Zusammenarbeit von Wirtschaft und Finanzverwaltung wird für beide Seiten vereinfacht → weniger bürokratischer Aufwand bei Prüfungsmaßnahmen
- Registrierkassen stellen ein übersichtliches Berichtswesen für Unternehmen zur Verfügung
- Registrierkassen bieten meist ein professionelles Warenwirtschaftssystem an

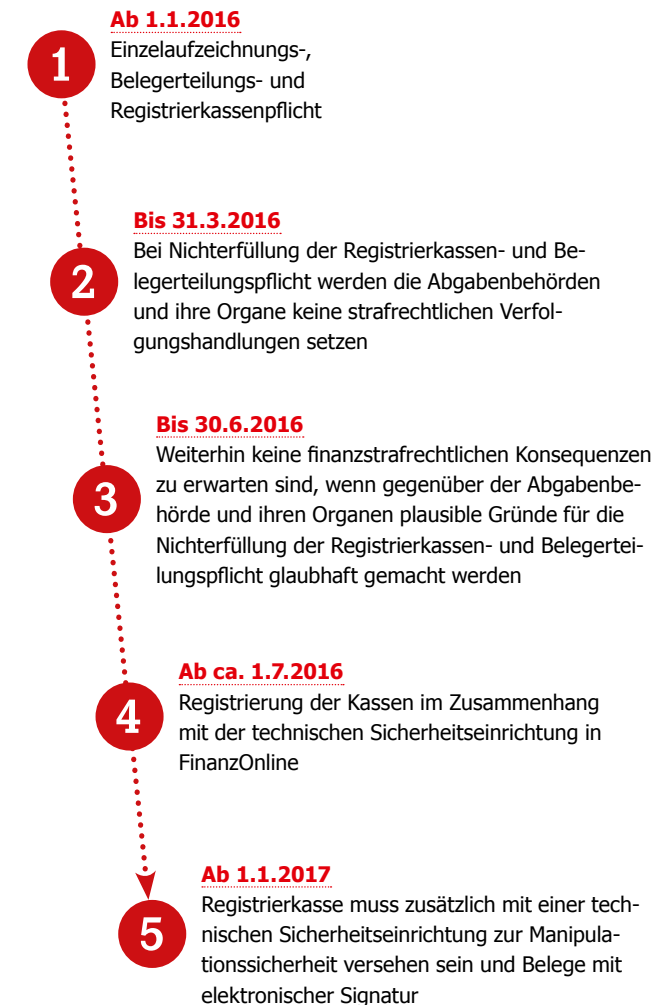
3. Wer braucht eine Registrierkasse?

Unternehmer, die betriebliche Einkünfte erzielen, müssen ab einem Nett Jahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze (inkl. Bankomatkartenzahlungen, Kreditkarten) 7.500 Euro netto je Betrieb im Jahr überschreiten, eine elektronische Registrierkasse verwenden.

Beispiele für Unternehmen mit betrieblichen Einkünften: Ärzte, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Rechtsanwälte, Notare, Land- und Forstwirte, Apotheken, Lebensmittel- und Buchhandel, Gastronomie- und Hotelbetriebe etc.



4. Wie sieht der zeitliche Fahrplan aus?



5. Was versteht man unter Belegerteilungspflicht?

Für jeden Betrieb besteht ab 1. Jänner 2016 die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen.

6. Was hat es mit der Signatur des Belegs auf sich?

Um Manipulationssicherheit zu garantieren, enthält ab 1.1.2017 jeder Kassenbon eine elektronische Signatur. Eine Signaturerstellungseinheit signiert mit Hilfe eines auf ihr gespeicherten personalisierten Zertifikates elektronisch Daten. Die elektronische Signatur gewährleistet den Manipulationsschutz.

Wie komme ich zu diesem Zertifikat?

Die zur Sicherheitseinrichtung gehörende Signaturerstellungseinheit ist über einen Zertifizierungsdiensteanbieter zu erwerben, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet. Die Zulassung, als Zertifizierungsdiensteanbieter Signaturzertifikate ausstellen zu dürfen, erteilt in Österreich die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR). Detailinformationen entnehmen Sie bitte der Website des BMF unter www.bmf.gv.at > Informationen zur Registrierkassenpflicht.

7. Wie hoch sind die Kosten für eine Registrierkasse?

Die Kosten für die Anschaffung bzw. Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse mit entsprechendem Sicherheitssystem werden voraussichtlich 400 bis 1.000 Euro betragen. Registrierkassenlösungen, die via Smartphone und Cloudlösung funktionieren, können in der Anschaffung günstiger sein.

8. Werden die Kosten für eine Registrierkasse übernommen?

Nein, jedoch kann mit der jährlichen Steuererklärung für die Anschaffung/Umrüstung eine Prämie von 200 Euro beantragt werden. Darüber hinaus besteht eine unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung.

9. Gibt es Ausnahmen von der Beleg- bzw. Registrierkassenpflicht?

Ja und zwar für:

- Umsätze im Freien:
Für Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro (hier fallen alle Umsätze des Betriebes hinein) je Betrieb (Kalte Händeregelung) ebenso
- kleine Vereinsfeste (z.B. Feuerwehrfeste) und
- für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten
- Onlineshops hinsichtlich der Registrierkassenpflicht.

Erleichterungen hinsichtlich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen in die Registrierkasse gibt es für „**mobilen Gruppen**“. Darunter fallen Unternehmer, die auch Leistungen **außerhalb ihrer Betriebsstätte** erbringen. Diese müssen keine Registrierkasse mitführen, sondern können bei Leistungserbringung einen Beleg ausstellen und die Belegdurchschrift bei Rückkehr an die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub nachträglich erfassen.

Auch hier hat der Gesetzgeber Vereinfachungen vorgesehen, die im Erlass des Bundesministerium für Finanzen vom 12.11.2015 (BMF-AV Nr. 169/2015) nachzulesen sind.

Beispiele für mobile Gruppen

Umsätze von (Tier-) Arzt, Friseur, Masseur, Hebamme, Schneider, Installateur, Tischler und Reiseleiter, Fremdenführer, Schilehrer, Gaifahrer etc. (siehe Erlass des Bundesministerium für Finanzen vom 12.11.2015, BMF-AV Nr. 169/2015, unter Punkt 6.7.4)

Das stimmt NICHT:

- Vor jedem Geschäftslokal stehen Finanzpolizisten
- Kontrolltätigkeit wird sich nicht ändern. Im Gegenteil: Nachschauen und Betriebsprüfungen werden für beide Seiten unbürokratischer und rascher abgewickelt
- Die Kassen müssen mit dem Internet oder dem Bundesrechenzentrum der Finanzverwaltung verbunden sein
- Ich muss eine mobile Registrierkasse anschaffen, wenn ich direkt beim Kunden Leistungen erbringe und dort Barzahlungen entgegennehme
- Jeder Automat ist registrierkassenpflichtig
- Eine einfache Registrierkasse kostet 2.000 Euro

10. Wo finde ich weitere Informationen zum Thema?

Alles rund um die Registrierkassenpflicht sowie laufend aktualisierte Fragen und Antworten finden Sie unter www.bmf.gv.at > Informationen zur Registrierkassenpflicht.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, melden Sie sich unter der Telefonnummer 050 233 799 oder Sie schreiben uns ein E-Mail über unser Kontaktformular unter www.bmf.gv.at > Kontakt.

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
 Bundesministerium für Finanzen,
 Abt. I/8 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
 Johannesgasse 5, 1010 Wien
 Für den Inhalt verantwortlich:
 BMF, Abt. IV/2
 Grafik: sketo design
 Fotos: fotolia
 Druck: Druckerei des BMF
 Wien, November 2015



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Informationen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Ein Service für Unternehmerinnen und Unternehmer.

